

# Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Hallbach und Pfaffroda des Ev.-Luth. Kirchspiels Olbernhau

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat das Ev.-Luth. Kirchspiel Olbernhau für die Friedhöfe Hallbach und Pfaffroda die folgende Gebührenordnung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Besteht von Seiten des Nutzungsberechtigten der Wunsch diese Gebühr als Einmalbetrag für die 20 Jahre im Voraus zu zahlen, kann dem entsprochen werden.

## § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Nutzungsgebühren

<b>1. Reihengrabstätten</b>	
1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	225,00 €
1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	450,00 €
<b>2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)</b>	
2.1 für Sargbestattungen	
2.1.1 Einzelstelle	510,00 €
2.1.2 Doppelstelle	1.020,00 €
2.2 für Urnenbeisetzungen	
2.2.1 Einzelstelle	510,00 €
2.2.2 Doppelstelle	1.020,00 €
2.3 Verlängerungsgebühr (pro Jahr) für Grabstätten	
nach 2.1.1	25,50 €
nach 2.1.2	51,00 €
nach 2.2.1	25,50 €
nach 2.2.2	51,00 €

#### II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 J.)	245,00 €
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 J.)	490,00 €
3. Urnenbeisetzung	210,00 €

# Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Hallbach und Pfaffroda des Ev.-Luth. Kirchspiels Olbernhau

## III. Umbettungen, Ausbettungen und Grabstellenberäumungen

Bei Umbettungen, Ausbettungen und Grabstellenberäumungen wird nach § 8 verfahren.

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Nutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager in Höhe von 20,00 € erhoben.

## V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Kapelle                                  | 140,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Kirche (zzgl. Heizkosten nach Verbrauch) | 250,00 € |
| 3. Gebühr für die Trauerfeier ohne Beisetzung                            | 160,00 € |

## VI. Gemeinschaftsanlagen

- |   |            |
|---|------------|
| <b>1. Gebühren für einheitlich gestaltete Reihengräber</b><br>(incl. Kosten für Erstgestaltung, Grabmal und die laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit)       | 2.950,00 € |
| <b>2. Urnengemeinschaftsanlage</b><br>(incl. Erstgestaltung, Grabmal, Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Beisetzungsgebühr sowie Pflege für die Dauer der Ruhezeit) | 2.250,00 € |

## B. Verwaltungsgebühren

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)                 | 24,00 € |
| 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 24,00 € |
| 3. Erstellung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden   | 24,00 € |

## § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Olbernhau.

- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Ev.-Luth. Pfarramt Olbernhau.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Hallbach vom 05.09.1996 und die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Pfaffroda vom 02.05.2003 außer Kraft.

Olbernhau, den 14.06.2018

Kirchenvorstand des  
Ev.-Luth. Kirchspiels Olbernhau

L.S.

Vorsitzender	Mitglied